--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und natürlichen Personen
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung
Ziel 3: Stärkung der Rechtssicherheit u.a. durch Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Sachgerechtere steuerliche Behandlung von Schmutzzulagen
Maßnahme 2: Möglichkeit unterjährig einen Freibetragsbescheid iZm Pflegeaufwendungen zu beantragen
Maßnahme 3: Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen
Maßnahme 4: Neuregelung der Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe
Maßnahme 5: Anpassung der Selbstberechnung der Normverbrauchsabgabe durch Vertreter
Maßnahme 6: Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports
Maßnahme 7: Anpassung der steuerlichen Zuordnung von Einkünften aus Photovoltaikanlagen
Maßnahme 8: Einführung einer Bagatellschwelle im Alkoholsteuer- und Tabaksteuergesetz
Maßnahme 9: Ausschluss von Baranweisungen bei der Rückzahlung von Guthaben
Maßnahme 10: Vereinfachtes Meldeerfordernis für gemeinnützige Bauvereinigungen
Maßnahme 11: Einführung einer elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems Austria
Maßnahme 12: Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes
Maßnahme 13: Angleichung der Konsulargebühren an das Gebührengesetz
Maßnahme 14: Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Rückforderung eines zu Unrecht bezogenen Energiekostenausgleichs

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-34	-33.498	-38.709	-35.372	-35.372
Nettofinanzierung Länder	0	-10.155	-12.273	-11.214	-11.214
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-5.811	-7.020	-6.416	-6.416
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-34**	**-49.464**	**-58.002**	**-53.002**	**-53.002**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Sachgerechtere steuerliche Behandlung von Schmutzzulagen	0	-45.000	-50.000	-50.000	-50.000
Möglichkeit unterjährig einen Freibetragsbescheid iZm Pflegeaufwendungen zu beantragen	0	-5.000	-5.000	0	0
Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen	0	0	-5.000	-5.000	-5.000
Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports	0	2.000	2.000	2.000	2.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des AbgÄG 2026 führt im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen in Höhe von rund € 210 Mio.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Abgabenänderungsgesetz 2026 – AbgÄG 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Letzte Aktualisierung: 16.11.2026

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2026	2026	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das

			Mindestbesteuerungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Krypto-Meldepflichtgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Tabaksteuergesetz 2022, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 und das Haftungsgesetz-Kärnten geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2026 – AbgÄG 2026)
Verordnung	2026	2026	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Selbstberechnung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer durch Parteienvertreter (NoVA-Selbstberechnungsverordnung – NoVA-SBV) geändert wird

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Konsularische Unterstützung für Österreicherinnen und Österreicher, die im Ausland leben oder reisen, sowie Intensivierung der Aufgaben im Zusammenhang mit externen Aspekten der Migration und mit der Bekämpfung von Menschenhandel (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Verbesserung der Kundenfreundlichkeit bei konsularischen Dienstleistungen

Problemanalyse

Problemdefinition

Beim AbgÄG 2026 handelt es sich um ein Sammelgesetz, dessen Maßnahmen diverse Herausforderungen

adressieren.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren sowie entbürokratisierenden Maßnahmen. Zudem sind spezifische Entlastungsmaßnahmen vorgesehen.

Laut dem eGovernment MONITOR 2025 nehmen rund ein Viertel der Österreicherinnen und Österreicher eine deutliche Verbesserung des digitalen Verwaltungsangebots in den vergangenen Jahren wahr. Allerdings sehen nur 36 % ihre Erwartungen an eine moderne digitale Verwaltung bereits als erfüllt. Als besonders wichtig gelten dabei u.a. einfach nutzbare digitale Angebote oder ein Digital-Only-Ansatz (Initiative D21 und Technische Universität München, 2025).

Die Effizienz der Verwaltung wird auch durch eine einheitliche Vollziehung sichergestellt. Diese stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung und öffentliche Verwaltung – einem wesentlichen Ziel des Regierungsprogrammes "Jetzt das Richtige Tun. Für Österreich.".

Daneben legt dieses auch einen Fokus auf die rasche und genaue Umsetzung von EU-Richtlinien.

Vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung ist die Umsetzung der am 5. Jänner 2026 vom OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) verabschiedeten Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften (sog „Side-by-Side Paket“), das neue Safe-Harbour-Regelungen (Vereinfachungs- und Ausnahmeregelungen) im Mindestbesteuerungsgesetz vorsieht, von Bedeutung. Aufgrund von Art. 32 der Richtlinie (EU) 2022/2523 sind diese Safe-Harbour-Regelungen auch von den Mitgliedstaaten zwingend im nationalen Recht umzusetzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die im AbgÄG 2026 enthaltenen Maßnahmen nicht umgesetzt, kommt es weder zu einer finanziellen Entlastung noch zu einer Entlastung durch Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung sowie zu keiner gestärkten Rechtssicherheit.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Initiative D21 und Technische Universität München: eGovernment MONITOR 2025	2025	https://initiative21.de/uploads/03_Studien-Publikationen/eGovernment-MONITOR/2025/D21-eGovMon2025.pdf

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Erläuterungen:
Der Digi-Ready-Check wurde für die folgende Maßnahme durchgeführt: 1) Vereinfachtes Meldeerfordernis für gemeinnützige Bauvereinigungen 2) Einführung einer elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems Austria

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und natürlichen Personen

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen die heimische Wirtschaft stärken und insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die jeden Tag Verantwortung übernehmen, steuerlich entlasten und so auch dem heimischen Arbeitsmarkt bestmögliche Unterstützung bieten.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Sachgerechtere steuerliche Behandlung von Schmutzzulagen
Maßnahme 2: Möglichkeit unterjährig einen Freibetragsbescheid iZm Pflegeaufwendungen zu beantragen
Maßnahme 3: Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen
Maßnahme 4: Neuregelung der Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe
Maßnahme 5: Anpassung der Selbstberechnung der Normverbrauchsabgabe durch Vertreter

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Ausgestellte unterjährige Freibetragsbescheide

Ausgangszustand 2026: 0 Anzahl	Zielzustand 2027: 1.000 Anzahl

BMF-intern

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Beschreibung des Ziels:

Durch die Optimierung von Strukturen und die Digitalisierung zentraler Prozesse soll die Verwaltung spürbar vereinfacht, effizienter und nutzerfreundlicher gestaltet werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 5: Anpassung der Selbstberechnung der Normverbrauchsabgabe durch Vertreter
Maßnahme 6: Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports
Maßnahme 7: Anpassung der steuerlichen Zuordnung von Einkünften aus Photovoltaikanlagen
Maßnahme 8: Einführung einer Bagatellschwelle im Alkoholsteuer- und Tabaksteuergesetz
Maßnahme 9: Ausschluss von Baranweisungen bei der Rückzahlung von Guthaben
Maßnahme 10: Vereinfachtes Meldeerfordernis für gemeinnützige Bauvereinigungen
Maßnahme 11: Einführung einer elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems Austria
Maßnahme 12: Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes
Maßnahme 13: Angleichung der Konsulargebühren an das Gebührengesetz

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Gefühlte Verbesserung des digitalen Angebots

Ausgangszustand 2025: 28 %	Zielzustand 2030: 31 %

Initiative D21 und Technische Universität München: eGovernment MONITOR 2025

Ziel 3: Stärkung der Rechtssicherheit u.a. durch Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Beschreibung des Ziels:

Zur nachhaltigen Stärkung der Rechtssicherheit sollen Regelungen gesetzlich normiert werden, die zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der Verwaltung beitragen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 12: Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes
Maßnahme 13: Angleichung der Konsulargebühren an das Gebührengesetz
Maßnahme 14: Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Rückforderung eines zu Unrecht bezogenen Energiekostenausgleichs

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung der Safe-Harbour-Regelungen

Ausgangszustand: 2026-10-19	Zielzustand: 2030-12-31
Am 5. Jänner 2026 wurden vom OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting neue Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften (sog „Side-by-Side Paket“) angenommen. Aufgrund von Art. 32 der Richtlinie (EU) 2022/2523 sind diese Safe-Harbour-Regelungen auch von den Mitgliedstaaten zwingend im nationalen Recht umzusetzen.	Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA sind die Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes umgesetzt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Sachgerechtere steuerliche Behandlung von Schmutzzulagen

Beschreibung der Maßnahme:

Um sicherzustellen, dass die Steuerfreiheit von Schmutzzulagen unabhängig von der Kostentragung für die Beseitigung der Verschmutzung zusteht, soll die Rechtslage dahingehend geändert werden, dass die Steuerfreiheit auch dann gewährt wird, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen trägt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Tätigkeiten, die eine erhebliche Verschmutzung bewirken, nicht nur Kosten verursachen, sondern auch mit einer erheblichen (zeitlichen) Belastung (z. B. für Reinigung, Pflege, häufigem Wechsel der Arbeitskleidung) verbunden sind, welche bei der Angemessenheit der Zulage Berücksichtigung finden soll. Diese Änderung ist erstmalig für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 enden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und natürlichen Personen

Maßnahme 2: Möglichkeit unterjährig einen Freibetragsbescheid iZm Pflegeaufwendungen zu beantragen

Beschreibung der Maßnahme:

Nach derzeitiger Rechtslage können außergewöhnliche Belastungen, mit Ausnahme von Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, im Rahmen eines Freibetragsbescheides erst für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr berücksichtigt werden. Insbesondere für pflegebedingte Aufwendungen, seien diese durch eigene körperliche oder geistige Behinderung oder eine Behinderung des (Ehe)Partners oder eines Kindes verursacht, besteht daher derzeit keine Möglichkeit, diese Aufwendungen, die insbesondere bei erstmaligem Anfall von Pflege- und Betreuungspflichten hoch sind, bereits für das laufende Kalenderjahr im Rahmen der Lohnverrechnung geltend zu machen.

Künftig soll es möglich sein, bereits für das laufende Kalenderjahr einen Freibetragsbescheid zu erhalten.

Die Änderung soll erstmals für Freibetragsbescheide anzuwenden sein, die losgelöst von einem Veranlagungsverfahren für das laufende Kalenderjahr 2027 erlassen werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und natürlichen Personen

Maßnahme 3: Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen

Beschreibung der Maßnahme:

Da es sich bei Verwaltungssparkassen – als rein anteilsverwaltende Sparkassen – nicht um Kapitalgesellschaften und – mangels Führung eines Bankbetriebs sowie einer diesbezüglichen Konzession – auch nicht um Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes handelt, waren diese bisher von der Gruppenträgereigenschaft im Sinne des § 9 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) 1988 ausgeschlossen. Aus Gründen der Gleichbehandlung hinsichtlich der Möglichkeiten der Gruppenbildung in der Bankenbranche (bei Kreditinstituten bzw. Genossenschaftsbanken) einerseits sowie in der strukturell vergleichbaren Versicherungsbranche andererseits sollen neben Kreditinstituten im Sinne des Bankwesengesetzes, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nunmehr auch anteilsverwaltende Sparkassen in die taxative Aufzählung des § 9 Abs. 3 KStG 1988 aufgenommen werden. Dadurch sollen für Wirtschaftsjahre ab 2027 auch Verwaltungssparkassen Gruppenträger einer nach Maßgabe des § 9 gebildeten Unternehmensgruppe mit ihren den Bankbetrieb führenden Sparkassen-Tochtergesellschaften im Sinne des Sparkassengesetzes sein können.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten und erstmalig auf Wirtschaftsjahre des Gruppenträgers anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2026 beginnen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und natürlichen Personen

Maßnahme 4: Neuregelung der Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe

Beschreibung der Maßnahme:

Die Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe verlangte bisher neben der Vollendung des 60. Lebensjahres die Einstellung der Erwerbstätigkeit, dh, dass in der Folge der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten 22.000 Euro und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten 730 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen durften.

Die Regelung soll nun grundlegend neu konzipiert werden. Das bisherige Erfordernis der „Einstellung der Erwerbstätigkeit“ soll entfallen. Die Begünstigung soll unverändert eine Altersbegünstigung darstellen, sodass am Erfordernis der Vollendung des 60. Lebensjahres festgehalten werden soll. Die Begünstigung soll unter folgenden Voraussetzungen zustehen:

- Die Begünstigung soll von jedem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben für alle in einem Veranlagungsjahr anfallenden Veräußerungs- und Aufgabegewinne in Anspruch genommen werden können.

- Der Begünstigung sollen nur Tätigkeiten zugänglich sein, die mit einem Mindestmaß an unternehmerischem Risiko und unternehmerischer Initiative verbunden sind. Im Fall einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft sollen daher kapitalistische Mitunternehmer nicht begünstigt sein.

Die Neuregelung soll erstmalig bei der Veranlagung 2027 anzuwenden sein.

Umsetzung von:
Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und natürlichen Personen

Maßnahme 5: Anpassung der Selbstberechnung der Normverbrauchsabgabe durch Vertreter

Beschreibung der Maßnahme:

Im Zuge der gesetzlichen Novellierung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991 (NoVAG 1991) soll das Verfahren der Selbstberechnung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe durch Parteienvertreter im Rahmen der NoVA-Selbstberechnungsverordnung (NoVA-SBV) grundlegend angepasst werden.

Unternehmer sollen die NoVA bei innergemeinschaftlichen Erwerben künftig durch befugte Parteienvertreter selbst berechnen und abführen können. Die Erwerbsteuer soll wie gewohnt im Rahmen der allgemeinen Umsatzsteuervoranmeldung des Unternehmers erklärt werden.

Weiters soll künftig auch die Befreiung für Kraftfahrzeuge mit einem CO_2-Emissionswert von 0 g/km im Rahmen der Selbstberechnung durch einen Parteienvertreter berücksichtigt werden können, da die Steuerfreiheit ausschließlich an objektive, anhand der Fahrzeugdaten feststellbare technische Merkmale anknüpft.

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Umsetzung von:
Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und natürlichen Personen
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 6: Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports

Beschreibung der Maßnahme:

Die Betragsgrenze beim steuerfreien Touristenexport soll von 75 Euro auf 125 Euro teilinflationsangepasst werden.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 7: Anpassung der steuerlichen Zuordnung von Einkünften aus Photovoltaikanlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll geregelt werden, dass Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nicht mehr in jedem Fall Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen. Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, die in einem engen Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsquelle betrieben wird, sollen in vollem Umfang als Einkünfte aus dieser Einkunftsquelle gelten, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage gegenüber der anderen Einkunftsquelle nachhaltig von untergeordneter Bedeutung ist. Dies soll für alle Verwertungsformen (insbesondere Einspeisung ins öffentliche Netz, Lieferung an Energiegemeinschaften) gelten.

Die Neuregelung soll am 1. Jänner 2027 in Kraft treten und erstmals bei der Veranlagung 2027 anzuwenden sein.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 8: Einführung einer Bagatellschwelle im Alkoholsteuer- und Tabaksteuergesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Beträgt die gesamte Steuerschuld höchstens 10 Euro, soll aus Gründen der Verwaltungsökonomie von der Erhebung, Erstattung oder Vergütung der Alkohol- und Tabaksteuer abgesehen werden. Die Regelung dient der Vereinfachung der Abgabenverwaltung in Bagatellfällen und lässt bestehende Anmeldepflichten unberührt.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 9: Ausschluss von Baranweisungen bei der Rückzahlung von Guthaben

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit bestehende Option, Guthaben im Wege der Baranweisung rückzahlen zu lassen, hat sich in der Verwaltungspraxis als unpraktikabel erwiesen und ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand und hohen Kosten verbunden. Um administrative Abläufe zu straffen, die Effizienz der Abwicklung zu erhöhen und die Kosten für die Abgabenbehörde zu reduzieren, soll die Möglichkeit der Baranweisung künftig eingeschränkt werden.

Die Neuregelung soll ab dem 1. Jänner 2028 anzuwenden sein.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 10: Vereinfachtes Meldeerfordernis für gemeinnützige Bauvereinigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Gemeinnützige Bauvereinigungen sind mit Geschäften nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) beschränkt steuerpflichtig. Für Geschäfte außerhalb der in § 7 Abs. 1 bis 3 WGG bezeichneten Art war bisher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6a Abs. 2 KStG 1988 notwendig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll das Antragserfordernis durch eine bloße Meldung ersetzt werden. Die Meldung soll bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres statt wie bisher vor Aufnahme des Geschäfts zu erfolgen haben. Im Sinne der Digitalisierung soll die Meldung künftig elektronisch im Wege von FinanzOnline erfolgen.

Die Änderung soll ab dem 1. Jänner 2028 gelten.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 11: Einführung einer elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems Austria

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einbindung der Gewerbeinformationssystems Austria (GISA)-Daten können zusätzliche Personen-, Unternehmens- und Standortbeziehungen automatisiert erkannt werden. Dadurch wird die Qualität der Risikoanalyse verbessert und die Identifikation komplexer Betrugsstrukturen erleichtert. Insbesondere profitieren die Risikofallauswahl, Netzwerkanalysen sowie die Plausibilisierung von Unternehmensgründungen. Vor diesem Hintergrund können GISA-Daten einen wesentlichen Beitrag leisten, um auffällige Unternehmensstrukturen frühzeitig zu erkennen, Zusammenhänge zwischen Unternehmen und gewerberechtlichen Geschäftsführern aufzudecken sowie Risikofälle gezielter für weitere Prüfmaßnahmen auszuwählen.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 12: Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit im Mindestbesteuerungsgesetz enthaltenen Safe-Harbour-Regelungen, die zu einer Reduktion des Ergänzungssteuerbetrags auf null führen können, sollen um neue Regelungen ergänzt werden. Damit sollen insbesondere Erleichterungen in Bezug auf jene Länder verbunden sein, die bereits ein der globalen Mindestbesteuerung ähnliches Mindestbesteuerungsregime für in- und ausländische Gewinne in ihrem nationalen Steuerrecht verankert haben.

- Side-by-Side (SbS)-Safe Harbour: Multinationale Unternehmensgruppen mit oberster Muttergesellschaft (Ultimate Parent Entity - UPE) in einem Steuerhoheitsgebiet, dessen Steuersystem eine ausreichende Mindestbesteuerung der in- und ausländischen Einkünfte der Unternehmensgruppe gewährleisten, sollen die Ergänzungssteuerbeträge der Primär-Ergänzungssteuer (PES) und Sekundär-Ergänzungssteuer (SES) in allen Steuerhoheitsgebieten, in denen Geschäftseinheiten von multinationalen Unternehmensgruppen gelegen sind, auf null reduzieren können. Der Side-by-Side-Safe-Harbour soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, beantragt werden können.

- UPE-Safe-Harbour: Multinationale Unternehmensgruppen mit oberster Muttergesellschaft in einem Steuerhoheitsgebiet, dessen Steuersystem nur eine ausreichende Mindestbesteuerung der inländischen Einkünfte solcher Unternehmensgruppen sicherstellt, sollen die Ergänzungssteuerbeträge für Zwecke der SES auf null reduzieren können. Der UPE-Safe-Harbour soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, beantragt werden können.

- Safe-Harbour für substanzbasierte Steuerbegünstigungen: Unternehmensgruppen soll ermöglicht werden, das Anfallen eines Ergänzungssteuerbetrages in Bezug auf ein Steuerhoheitsgebiet insoweit zu vermeiden, als dieser auf anerkannte Steuerbegünstigungen zurückzuführen ist. Damit soll anerkannt werden, dass bei Steuerbegünstigungen, die in einem Zusammenhang mit tatsächlich in einem Steuerhoheitsgebiet vorhandener Substanz stehen, weniger Risiken bestehen, weshalb in solchen Fällen auch keine Ergänzungssteuer im Rahmen der globalen Mindeststeuer anfallen soll. Dieser neue Safe-Harbour soll erstmalig für ab 2026 beginnende Geschäftsjahre in Anspruch genommen werden können.

- Effective Tax Rate (ETR) Safe Harbour: Unternehmensgruppen sollen die Möglichkeit einer vereinfachten Effektivsteuersatzberechnung erhalten. Gegenüber der Mindeststeuer-Vollberechnung soll dabei eine

vereinfachte Berechnung des Mindeststeuer-Nettogewinns ("simplified income") und der vereinfachten angepassten erfassten Steuern ("simplified taxes") für ein Steuerhoheitsgebiet vorgenommen werden können. Sofern der vereinfachte Effektivsteuersatz mindestens 15 % beträgt, soll der ETR-Safe-Harbour in Anspruch genommen werden können und kein Ergänzungssteuerbetrag für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet anfallen. Der ETR-Safe-Harbour soll grundsätzlich erstmalig für Geschäftsjahre in Anspruch genommen werden können, die am oder nach dem 31. Dezember 2026 beginnen; in bestimmten Fällen soll auch eine Inanspruchnahme für am oder nach dem 31. Dezember 2025 beginnende Geschäftsjahre möglich sein.

- Verlängerung des temporären Country-by-Country Reporting (CbCR)-Safe-Harbours: Zur Erleichterung der Umstellung vom CbCR-Safe-Harbour zum neuen ETR-Safe-Harbour soll der Übergangszeitraum der bestehenden Regelung bis 1. Juli 2029 verlängert werden.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung
Ziel 3: Stärkung der Rechtssicherheit u.a. durch Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahme 13: Angleichung der Konsulargebühren an das Gebührengesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit nimmt die Vertretungsbehörde Anträge auf Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen entgegen und leitet diese per E-Mail an das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien weiter. Das Strafregisteramt stellt nach Einschau in das Strafregister die entsprechende Strafregisterbescheinigung aus und sendet diese per E-Mail der Vertretungsbehörde zu. Hierauf wird die Strafregisterbescheinigung dem Antragsteller oder der Antragstellerin übergeben. Da nun geplant ist, dass die österreichischen Vertretungsbehörden ab 1. Jänner 2027 nach demselben technisch-organisatorischen Verfahren, welches auch die Inlandsbehörden derzeit anwenden, Strafregisterbescheinigungen ausstellen sollen, ist die Einfügung eines gesonderten konsulargebührenrechtlichen Tatbestandes angebracht, welcher dem Tatbestand des Gebührengesetzes entspricht.

Für die Entgegennahme und Weiterleitung des Antrags sowie für die Aushändigung eines Duplikatführerscheines sind nach derzeitiger Rechtslage Konsulargebühren einzuheben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zusätzlich auch die Inlandsgebühr für die Ausstellung des Dokumentes bei der inländischen Führerscheinbehörde zu entrichten. Die Novelle zum Konsulargebührengesetz strebt die Pauschalierung der Gebühr für die Antragstellung und Ausstellung eines neuen Führerscheins (Duplikat) bei einer Vertretungsbehörde an. So soll klargestellt werden, dass die bereits bei der Vertretungsbehörde bezahlte Gebühr als nach dem GebG entrichtete Gebühr gilt.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung
Ziel 3: Stärkung der Rechtssicherheit u.a. durch Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahme 14: Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Rückforderung eines zu Unrecht bezogenen Energiekostenausgleichs

Beschreibung der Maßnahme:

Ein zu Unrecht in Abzug gebrachter Energiekostenausgleich ist dem Bund zu erstatten. Für Fälle, in denen keine Erstattung erfolgt ist, soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es dem Finanzamt Österreich und der Buchhaltungsagentur des Bundes ermöglicht, die Erstattung einzuleiten.

Umsetzung von:
Ziel 3: Stärkung der Rechtssicherheit u.a. durch Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**-212.007**	**0**	**-48.001**	**-58.002**	**-53.002**	**-53.002**
davon Bund	-141.488	0	-32.035	-38.709	-35.372	-35.372
davon Länder	-44.856	0	-10.155	-12.273	-11.214	-11.214
davon Gemeinden	-25.663	0	-5.811	-7.020	-6.416	-6.416
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**1.497**	**34**	**1.463**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	1.497	34	1.463	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-213.504**	**-34**	**-49.464**	**-58.002**	**-53.002**	**-53.002**
davon Bund	-142.985	-34	-33.498	-38.709	-35.372	-35.372
davon Länder	-44.856	0	-10.155	-12.273	-11.214	-11.214
davon Gemeinden	-25.663	0	-5.811	-7.020	-6.416	-6.416
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**-212.007**	**0**	**-48.001**	**-58.002**	**-53.002**	**-53.002**
davon Bund	-141.488	0	-32.035	-38.709	-35.372	-35.372
davon Länder	-44.856	0	-10.155	-12.273	-11.214	-11.214
davon Gemeinden	-25.663	0	-5.811	-7.020	-6.416	-6.416
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**1.497**	**34**	**1.463**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	1.497	34	1.463	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-213.504**	**-34**	**-49.464**	**-58.002**	**-53.002**	**-53.002**
davon Bund	-142.985	-34	-33.498	-38.709	-35.372	-35.372
davon Länder	-44.856	0	-10.155	-12.273	-11.214	-11.214
davon Gemeinden	-25.663	0	-5.811	-7.020	-6.416	-6.416
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Sachgerechtere steuerliche Behandlung von Schmutzzulagen	0	-45.000	-50.000	-50.000	-50.000
Möglichkeit unterjährig einen Freibetragsbescheid iZm Pflegeaufwendungen zu beantragen	0	-5.000	-5.000	0	0
Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen	0	0	-5.000	-5.000	-5.000
Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports	0	2.000	2.000	2.000	2.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des AbgÄG 2026 führt im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen in Höhe von rund € 210 Mio.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:
Die Möglichkeit, künftig bereits unterjährig einen Freibetragsbescheid zu erhalten, führt zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes für rund 1.000 Pflegebedürftige bzw. ihren Familien in nicht näher quantifizierbarem Ausmaß, der insbesondere durch den Wegfall von notwendigen Zwischenfinanzierungen, Zuzahlungen aus der Sozialversicherung und spätere Rückzahlungen entsteht.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:
Bei Kraftfahrzeugen mit einem CO_2-Emissionswert von 0 g/km können der Eigenimport und die in diesem Zusammenhang allfällige Erwerbsteuer künftig direkt beim Parteienvertreter bzw. Generalimporteur angemeldet werden. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb durch Unternehmer wird es ermöglicht, die NoVA künftig direkt beim Parteienvertreter anzumelden, während die Erwerbsbesteuerung weiterhin im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt. Dies beschleunigt das Zulassungsverfahren, da die Zulassungswerber (Eigenimporteure) keine zusätzliche, separate Anmeldung beim Finanzamt mehr durchführen müssen. Aufgrund mangelnder Kenntnis über die Anzahl der Nutzer kann die mit diesen Maßnahmen verbundene Verwaltungsvereinfachung nicht genau quantifiziert werden.

Durch die Entkoppelung der Steuerfreiheit von der Frage der Kostentragung wird der Administrationsaufwand beim Arbeitgeber im Rahmen der Lohnverrechnung verringert, was zu einer Verwaltungsentlastung der Unternehmen in nicht quantifizierbarem Ausmaß beiträgt, da weniger komplexe Einzelfallbeurteilungen hinsichtlich der konkreten Kostenübernahme notwendig sind.
Die Umsetzung der neuen Safe-Harbour-Regelungen soll zu einer Verwaltungsvereinfachung und damit auch zu reduzierten Rechtsbefolgungskosten führen. Dies soll insbesondere den neuen ETR-Safe-Harbour betreffen, weil hier anders als bei der Mindeststeuer-Vollberechnung aggregierte Datengrundlagen herangezogen werden können und einige der Anpassungsregelungen zur Ermittlung der Steuern sowie der Bemessungsgrundlage wegfallen oder in vereinfachter Form erfolgen können. Die Verwaltungsvereinfachung lässt sich hier nicht näher quantifizieren und dürfte auch aufgrund der notwendigen Umstellung der Systeme von Mindeststeuer-Vollberechnung zu vereinfachter Berechnung tendenziell nicht sofort, sondern erst langfristig wirken.

Mit dem Side-by-Side-Safe-Harbour und dem UPE-Safe-Harbour sollten grundsätzlich ebenfalls Verwaltungsvereinfachungen für die betroffenen Unternehmensgruppen verbunden sein, weil im Anwendungsbereich dieser beiden Safe-Harbour-Regelungen keine Berechnungen für die vom jeweiligen Safe-Harbour betroffenen ausländischen Steuerhoheitsgebiete mehr erforderlich sind. Diese Erleichterungen betreffen Unternehmensgruppen mit ausländischer oberster Muttergesellschaft in Side-by-Side- oder UPE-Besteuerungsregimen; aus heutiger Sicht ist noch nicht abschätzbar, wie viele Staaten diese Voraussetzungen erfüllen werden und wie viele vom MinBestG erfasste Unternehmensgruppen daher von diesen Erleichterungen profitieren können. Die verbundenen Verwaltungsvereinfachungen sollten primär in jenen Ländern, in denen der Mindeststeuerbericht für solche Gruppen bislang zentral erstellt wurde, eintreten. Aus österreichischer Sicht verbleiben für die inländischen Geschäftseinheiten solcher Unternehmensgruppen weiterhin jene Verwaltungskosten, die hinsichtlich der Zulieferung der Informationen für die Erstellung des Mindeststeuerberichts notwendig sind (d.h. für Zwecke der weiterhin anwendbaren NES-Regelung) und auch in der ursprünglichen WFA zum MinBestRefG kalkuliert wurden (Informationsverpflichtung 2).

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich		0,03	1,46			
Transfer	Alle Haushalte		48,00	53,00	48,00	48,00
	Ausland					
	(private) Unternehmen			5,00	5,00	5,00
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		**0,03**	**49,46**	**58,00**	**53,00**	**53,00**

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030

Wertschöpfung in Mio. €	-0,39	5,66	3,02	1,67	2,24
Wertschöpfung in % des BIP	-0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	-0,41	1,03	-0,06	-0,50	0,01
Beschäftigung (in JBV)	-40,40	40,23	-62,31	-80,45	-35,59

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Im Jahr der maximalen Nachfragewirkung (i.e. 2027) kommt es zu positiven Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekten. In den übrigen Jahren werden modellimmanente Ausweichreaktionen der betroffenen Akteure schlagend.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Es werden keine isolierbaren Effekte auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer erwartet.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Insgesamt führt das Abgabenänderungsgesetz 2026 über die enthaltenen Verwaltungsvereinfachungen zu reduzierten Transaktionskosten und stärkt damit den Wirtschaftsstandort.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Pflegegeld

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld.

Erläuterung:
Mit der künftigen Möglichkeit bereits unterjährig einen Freibetragsbescheid zu erhalten, soll dem erhöhten Liquiditätsbedarf Rechnung getragen werden und rund 1.000 Pflegebedürftige sowie ihre Familien schneller und gezielter finanziell entlastet werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	34	1.463	0	0	0
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	34	162	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	1.221	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	450204 Besondere Zahlungsverpflichtungen		0	80	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen:
Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 wird durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt. Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2027 des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten IT-Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2027 sowie des geltenden BFRG.
Die Zahlungen an die Buchhaltungsagentur des Bundes werden im Jahr 2027 durch Priorisierungen sichergestellt.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ

Bund	120	2,00	
Länder			
Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME	120	2,00	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Rückforderung eines zu Unrecht bezogenen Energiekostenausgleichs	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		2,00			

Die Rückforderung eines zu Unrecht bezogenen Energiekostenausgleichs führt im Jahr 2027 zu einem zusätzlichen Personalmehraufwand in Höhe von 2 VBÄ.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		42			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		42,00			

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	34	1.301			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	34	1.301			

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Einführung einer Bagatellschwelle im Alkoholsteuer- und Tabaksteuergesetz	Bund	1	33.500,00	1	36.500,00						
Vereinfachtes Meldeerfordernis für gemeinnützige Bauvereinigungen	Bund			1	150.000,00						
Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes	Bund			1	35.000,00						
Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf	Bund			1	20.000,00						

Verwaltungssparkassen			
Einführung einer elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems	Bund	1	650.000,00
Rückforderung eines zu Unrecht bezogenen Energiekostenausgleichs	Bund	1	400.000,00
Sonstiges	Bund	1	9.000,00

IT-Anpassungen in Zusammenhang mit der Einführung einer Bagatellschwelle im Alkoholsteuer- und Tabaksteuergesetz verursachen Kosten in Höhe von rund € 33.500 bzw. € 36.500 in den Jahren 2026 bzw. 2027.

Zur Umstellung auf FinanzOnline bei Meldungen und Anträgen von gemeinnützigen Bauvereinigungen bedarf es IT-Anpassungen, die Kosten in Höhe von rund € 150.000 im Jahr 2027 verursachen.

Die Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes führt im Jahr 2027 zu IT-Umsetzungskosten in Höhe von € 35.000.

Die Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen führt im Jahr 2027 zu IT-Umsetzungskosten in Höhe von € 20.000.

Die Einführung einer elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems führt im Jahr 2027 zu IT-Umsetzungskosten in Höhe von € 650.000.

Im Jahr 2027 kommt es für die Abwicklung der Rückforderung eines zu Unrecht bezogenen Energiekostenausgleichs durch die Buchhaltungsagentur des Bundes zu Beauftragungskosten in Höhe von € 80.000. Die IT-Umsetzungskosten belaufen sich auf rund € 320.000.

Sonstige im AbgÄG 2026 vorgesehene Maßnahmen verursachen im Jahr 2027 IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund € 9.000.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		-32.035	-38.709	-35.372	-35.372
Länder		-10.155	-12.273	-11.214	-11.214
Gemeinden		-5.811	-7.020	-6.416	-6.416
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-48.001	-58.002	-53.002	-53.002

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Schaffung der Möglichkeit unterjährig einen Freibetragsbescheid zu beantragen	Bund			1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00				
Schaffung der Möglichkeit unterjährig einen Freibetragsbescheid zu beantragen	Länder			1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00				
Schaffung der Möglichkeit unterjährig einen Freibetragsbescheid zu beantragen	Gemeinden			1	-604.050,00	1	-604.050,00				
Sachgerechtere steuerliche Behandlung von Schmutzzulagen	Bund			1	-30.033.900,00	1	-33.371.000,00	1	-33.371.000,00	1	-33.371.000,00
Sachgerechtere steuerliche Behandlung von Schmutzzulagen	Länder			1	-9.529.650,00	1	-10.588.500,00	1	-10.588.500,00	1	-10.588.500,00
Sachgerechtere steuerliche Behandlung von	Gemeinden			1	-5.436.450,00	1	-6.040.500,00	1	-6.040.500,00	1	-6.040.500,00

Schmutzzulagen								
Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen	Bund			1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00	1 -3.337.100,00
Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen	Länder			1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00	1 -1.058.850,00
Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen	Gemeinden			1	-604.050,00	1	-604.050,00	1 -604.050,00
Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports	Bund	1	1.336.360,00	1	1.336.360,00	1	1.336.360,00	1 1.336.360,00
Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports	Länder	1	434.480,00	1	434.480,00	1	434.480,00	1 434.480,00
Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports	Gemeinden	1	229.160,00	1	229.160,00	1	229.160,00	1 229.160,00

In den Lohnzetteln (und daraus abgeleiteten Statistiken) können Schmutzzulagen nicht von anderen gemäß § 68 EStG steuerfreien Zulagen (insb. Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Überstundenzuschlägen) unterschieden werden. Daher liegt der Kostenschätzung ein rein auf Expertenannahmen basierendes Modell zugrunde. Die überwiegende Gegenfinanzierung der Maßnahme soll mittels Verordnungsänderung (im Rahmen der „Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der

abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird“) erfolgen. Mit der Ausweitung der Steuerbegünstigung im Bereich der Schmutzzulagen sind, auf Basis des § 49 Abs. 3 Z 2 ASVG, auch entsprechende Mindereinnahmen für die Sozialversicherung verbunden.

Auf Basis einer Auswertung der geltend gemachten Kosten bei unterjährigem Pflegegeldbezug ist aufgrund der zeitlichen Vorverschiebung der Berücksichtigung der Aufwendungen in den Jahren 2027 und 2028 mit Mindereinnahmen in Höhe von jeweils rund € 5 Mio. auszugehen.

Die Erweiterung der Gruppenträgereigenschaft auf Verwaltungssparkassen führt gemäß BMF-interner Schätzung auf Basis von Veranlagungsdaten zu Mindereinnahmen in Höhe von rund € 5 Mio. in den Jahren 2028 bis 2030. Danach sinken diese auf rund € 2 Mio. pro Jahr ab.

Die Anhebung der Betragsgrenze für steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Rahmen des Touristenexports führt ab dem Jahr 2027 gemäß BMF-internen Daten zu Mehreinnahmen in Höhe von rund € 2 Mio. jährlich.

Quantifizierbare Mehreinnahmen lassen sich aus der Einführung einer elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems Austria nicht ableiten, allerdings können durch die strukturierte Bereitstellung dieser Daten Abweichungen und Risikomuster erkannt und Ressourcen der Abgabenbehörden zielgerichteter eingesetzt werden.

Mit der Einführung des Side-by-Side-Safe-Harbour, dem UPE-Safe-Harbour, dem ETR-Safe-Harbour und der einjährigen Verlängerung des temporären CbCR-Safe-Harbour sollten lediglich unwesentliche und nicht quantifizierbare Steuermindereinnahmen verbunden sein. Der neu eingeführte Safe-Harbour für substanzbasierte Steuerbegünstigungen könnte grundsätzlich zu Steuermindereinnahmen in Bezug auf die Mindeststeuer führen. Da in Österreich ohnedies idR im Wege der NES keine Mindeststeuer anfallen sollte und es sich bei der Forschungsprämie schon bislang um eine anerkannte auszahlbare Steuergutschrift handelt, sollten hier lediglich unwesentliche und nicht näher quantifizierbare NES-Steuermindereinnahmen zu erwarten sein. Ein etwaiger Aufkommensentfall der im Wege der PES oder SES erhobenen Mindeststeuer in Bezug auf andere Steuerhoheitsgebiete, die keine anerkannte NES-Regelung umgesetzt haben und nicht für den NES-Safe-Harbour qualifizieren, hängt davon ab, ob die Mindeststeuer auf substanzbasierte Steuerbegünstigungen zurückzuführen wären. Mangels Datengrundlage kann dies nicht beziffert werden.

Mit der Angleichung der Konsulargebühren an das Gebührengesetz sind geringfügige finanzielle Mehreinnahmen verbunden. Für die Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen wird mit zusätzlichen Konsulargebühren in Höhe von rund € 120.000 gerechnet. Die Annahme basiert auf den im Jahr 2025 ausgestellten rund 4.600 Strafregisterbescheinigungen.

Es können mehr Personen von der Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe profitieren (weil die bisher notwendige Einstellung der Erwerbstätigkeit künftig als Voraussetzung für die Begünstigung wegfällt). Die Maßnahmenumsetzung wird auf Basis einer Experteneinschätzung zu keinem wesentlichen Aufkommenseffekt führen.

Im Rahmen des Energiekostenausgleichsgesetzes im Jahr 2022 wurde zur Entlastung für Haushalte in Bezug auf die hohen Energiekosten eine Förderung in Höhe von 150 Euro pro Haushalt umgesetzt. In rund 55.000 Fällen erfolgte die Beantragung und Gutschrift in Höhe von je 150 Euro jedoch zu Unrecht, da in diesen Haushalten die Einkunftsgrenzen

gem. § 3 Abs. 1 EKAG (55.000 Euro bei Einpersonenhaushalt und 110.000 Euro bei Mehrpersonenhaushalt) überschritten wurden. Es wird daher mit einer Gesamtrückforderung von bis zu rund 8 Mio. Euro gerechnet.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

USt: Bund: 66,818 %, Länder: 21,724 %, Gemeinden: 11,458 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungs-kosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungs-kosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 16.11.2026 12:10:29
WFA Version: 1.21
OID: 6380
A0|B0|C0|D0|G0|J0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-16T12:10:42+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	